



# BÜRGERINFORMATION

## der Gemeinde **Teufenbach-Katsch**

Ausgabe 06/2019 | Mai 2019

8833 Hauptstraße 7 | Tel. 03582/2408 | Fax: DW 4 | gde@teufenbach-katsch.gv.at | www.teufenbach-katsch.gv.at

Werte Gemeindebürgerinnen!  
Werte Gemeindebürger!

## Großes Ehrenzeichen des Landes Steiermark für Hans Gruber



© Steiermark.at/Foto Fischer

Für sein umfangreiches kommunalpolitisches und gesellschaftliches Wirken wurde der langjährige Bürgermeister der Altgemeinde Teufenbach und nunmehrige Gemeindegassier unserer neuen Gemeinde Teufenbach-Katsch, Hans Gruber, ausgezeichnet.

Nach einstimmigem Beschluss der steirischen Landesregierung wurde ihm am 07. Mai 2019 durch Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer und Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Michael Schickhofer das **Große Ehrenzeichen des Landes Steiermark** verliehen.

**Die Gemeindevertretung gratuliert sehr herzlich zu dieser hohen Landesauszeichnung!**

## Kundmachung über Verfügungen der Gemeindegewahl- behörde vor der Wahl



Anlässlich der Europawahl am 26. Mai 2019 wird gemäß § 39 Abs. 2 der Europawahlordnung - EuWO, BGBl. Nr. 117/1996 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2018, verlautbart:

### 1. Wahllokale und dazugehörige Verbotszonen:

Bezeichnung:	Adresse:	Verbotszone:
<b>Sprenkel 1; Frojach-Katsch</b>	<b>VS Frojach-Katsch</b> , 8841 Frojacher Straße 20	50 m
<b>Sprenkel 2; Teufenbach</b>	<b>Gemeindegass</b> , 8833 Hauptstraße 7	50 m

### 2. Wahlzeit von **07.00 Uhr bis 12.00 Uhr!** **NEU!**

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise. Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

### 3. Am Wahltag ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes verboten:

- **jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen und
- **jede Ansammlung von Personen.**

## Freie Wohnungen

Sollten Sie Interesse an einer freien Wohnung in der Gemeinde Teufenbach-Katsch haben und eine aktuelle Wohnungsübersicht benötigen, ersuchen wir um **Anfrage im Gemeindeamt** (Tel. Nr. 03582/2408). Die aktuelle Wohnungsübersicht finden Sie auch auf unserer Homepage unter **www.teufenbach-katsch.gv.at**.

## Vortrag „Bewegung als Lebenselixier - gesund und fit durchs Land“



Im Rahmen der „Roadshow Prävention 3.0“ der WKO Steiermark findet am

**Freitag, dem 14. Juni 2019**

**mit Beginn um 19.00 Uhr im Gemeindeamt Teufenbach-Katsch**

ein Vortrag zum Thema „Bewegung“ statt.

Ganz egal, was Sie machen, ob Rad fahren, laufen oder nur spazieren gehen: Regelmäßige Bewegung dient der Prävention von Erschöpfungs- und Burn-out-Symptomen. Sport wirkt sich nachweislich positiv auf Gemüt, Psyche und den gesamten menschlichen Körper aus. Wer immer wieder trainiert, steigert sein persönliches Selbstwertgefühl und hat ein viel positiveres Selbstbild.

### **ANMELDUNG:**

Die Teilnahme am Vortrag ist selbstverständlich kostenlos! Bei Interesse bitten wir höflich um Bekanntgabe Ihrer Teilnahme bis **spätestens Freitag, 31. Mai 2019** im Gemeindeamt unter der Tel. Nr.: 03582/2408.



## Zivildienst im Seniorenwohn- und Pflegeheim Schloss Neuteufenbach



Im kommenden Jahr gibt es die Möglichkeit, den Zivildienst in unserem Heim zu absolvieren. Mit den Aufnahmetermine Jänner und Juni 2020 warten auf unsere „Zivis“ spannende und sinnstiftende soziale Aufgaben mit Heimatbezug.

Für weitere Infos bitte den Heimleiter, Herrn Mag. (FH) Ulrich Bartolet kontaktieren, der gerne in einem persönlichen Gespräch alle Fragen rund um den Zivildienst im Schloss Neuteufenbach beantwortet und auch bei der Beantragung zur Zuweisung hilft.

Wir würden uns sehr darüber freuen, den einen oder anderen jungen Gemeindebürger bei uns begrüßen zu dürfen!

**Kontakt:** Tel. Nr. 03582/ 2407

**E-Mail:** heimleiter-teufenbach@ainet.at

## Sperrmüllsammlung

Aufgrund von mehreren Anfragen informieren wir Sie gerne darüber, dass anstatt der Einzelsammlung am Bauhof in Teufenbach der Sperrmüll nunmehr zu Ihrem Vorteil **ganziährig** beim **Abfallwirtschaftsverband Murau in Frojach** abgegeben werden kann. Die **separate jährliche Sperrmüllsammlung am Bauhof in Teufenbach findet nicht mehr statt!**

Öffnungszeiten des AWV Murau

Montag-Donnerstag: 7:30 Uhr-11:30 Uhr und 13:00 Uhr-16:00 Uhr

Freitag: 7:30 Uhr-13:30 Uhr



# Informationen aus dem Bauamt



Generell unterscheidet das Steiermärkische Baugesetz 1995 idgF.

- **baubewilligungspflichtige** Vorhaben nach § 19,
- **anzeigepflichtige** Vorhaben nach § 20 und
- **baubewilligungsfreie** Vorhaben nach § 21.

## **Baubewilligungspflichtige Vorhaben nach § 19 sind folgende Vorhaben, sofern sich aus den §§ 20 und 21 nichts anderes ergibt:**

1. Neu-, Zu- oder Umbauten von baulichen Anlagen sowie größere Renovierungen;
2. Nutzungsänderungen;
3. Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Abstellflächen für Kraftfahrzeuge, Garagen und Nebengebäude;
4. Einfriedungen gegen Nachbargrundstücke oder öffentliche Verkehrsflächen sowie Stützmauern, jeweils ab einer Höhe von mehr 1,5 m;
5. Veränderungen des natürlichen Geländes von nach dem Flächenwidmungsplan im Bauland gelegenen Grundflächen sowie von im Freiland gelegenen Grundflächen, die an das Bauland angrenzen;
6. Die länger als drei Tage dauernde Aufstellung von Fahrzeugen oder anderen transportablen Einrichtungen (z. B. Wohnwagen);
7. Abbruch von Gebäuden, ausgenommen Nebengebäude;
8. Projekte gemäß § 22 Abs. 6 (Wahlmöglichkeit - Gesamtbauvorhaben, das aus baubewilligungspflichtigen und anzeigepflichtigen Vorhaben besteht - als baubewilligungspflichtiges Vorhaben bei der Baubehörde zur Erteilung der Baubewilligung einreichen).

## **Anzeigepflichtig sind folgende Vorhaben, soweit sich aus § 21 nichts anderes ergibt:**

1. Neu-, Zu- oder Umbauten von Kleinhäusern
  - Bauland muss vorliegen
  - Einverständnis der angrenzenden Nachbarn sowie der Nachbarn, deren Grundstücke bloß durch ein schmales, max. 6 m breites Grundstück vom Bauplatz getrennt sind;
2. Errichtung, Änderung oder Erweiterung von
  - Abstellflächen für mehr als 2 KFZ (5 Krafträder) bis 12 KFZ (30 Krafträder),
  - Garagen bis 12 KFZ (30 Krafträder),
  - Schutzdächer mit mehr als 40 m<sup>2</sup> überdeckter Fläche sowie
  - Nebengebäudejeweils wenn die Voraussetzungen nach Z. 1 vorliegen (Einverständnis!);
3. Errichtung, Änderung oder Erweiterung von (*kein Mitspracherecht der Nachbarn*)
  - Werbe- und Ankündigungseinrichtungen;
  - Umspann- und Kabelstationen, soweit es sich um Gebäudes handelt;
  - Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen und Stützmauern, jeweils bis 1,5 m Höhe;
  - Ölfeuerungsanlagen und Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe einschließlich bauliche Veränderungen oder Nutzungsänderungen;
  - sichtbare Antennen- und Funkanlagentragsmasten (Handymasten);
  - Reitparcours, Hundeabrichteplätze;
  - Nachträgliche Errichtung, Änderung und Erweiterung von Hauskanalanlagen und Sammelgruben;
  - Solar- und Photovoltaikanlagen bis zu einer Kollektorfläche von insgesamt 100 m<sup>2</sup> und einer Höhe von über 3,5 m;
4. Veränderungen des natürlichen Geländes im Bauland bzw. im Freiland, wenn Grundstück direkt an Bauland angrenzt
  - mit Einverständnis der angrenzenden Grundeigentümer durch Unterfertigung der Baupläne;
5. Aufstellung von Motoren, Maschinen, Apparaten, etc. (*kein Mitspracherecht der Nachbarn*);
6. die Durchführung von größeren Renovierungen oder wärmetechnischen Optimierungen der Gebäudehülle, jeweils bei bestehenden Kleinhäusern (*kein Mitspracherecht der Nachbarn*).

Anzeige- oder bewilligungspflichtige Baumaßnahmen nach dem Stmk. BauG sind mit den üblichen Projektunterlagen nach § 23 (z. B.: Lageplan, Grundrisse, Berechnung der Bruttogeschossfläche, Ansichten, Energieausweis etc.) der **Baubehörde zur Genehmigung vorzulegen**.

## **Zu den baubewilligungsfreien Vorhaben gehört die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von: (*kein Mitspracherecht der Nachbarn*)**

1. Nebengebäuden (mit Ausnahme von Garagen), landesübliche Zäune, Folientunnel, Hagelnetzanlagen, Flachsilos, Beregnungsanlagen u. dgl., jeweils nur im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft, sofern keine Nachbarrechte im Sinne des § 26 Abs. 1 Z 1 und 2 berührt werden;
2. kleinere bauliche Anlage, wie insbesondere
  - Kleinkompostieranlagen für Gebäude (max. 6 Wohnungen);

- Abstellflächen für höchstens 5 Kraftfahräder oder höchstens 2 Kraftfahrzeuge , Fahrradabstellanlagen sowie Schutzdächer (Flugdächer), mit einer überdeckten Fläche von insgesamt höchstens 40 m<sup>2</sup>, auch wenn diese als Zubau zu einem Gebäude ausgeführt werden, samt allfälligen seitlichen Umschließungen, die keine Gebäudeeigenschaft bewirken;
  - Skulpturen und Zierbrunnenanlagen (max. 3,0 m hoch), kleinere sakrale Bauten, Gipfelkreuze;
  - Wasserbecken bis 100 m<sup>3</sup> Rauminhalt, Brunnenanlagen;
  - Pergolen (max. 40 m<sup>2</sup>), Klapotetze, Jagdsitze, Kinderspielgeräte;
  - Luftgetragene Überdachungen bis 100 m<sup>2</sup>;
  - Gerätehütten im Bauland bis zu einer Gesamtfläche von insgesamt 40 m<sup>2</sup>;
  - Gewächshäuser bis 40 m<sup>2</sup>;
  - Parabolanlagen, Hausantennenempfangsanlagen im Privatbereich;
  - Stützmauern bis 50 cm Höhe;
  - Loggiaverglasungen;
3. kleinere bauliche Anlagen und kleinere Zubauten, jeweils im Bauland, soweit sie mit den in Z. 2 angeführten Anlagen und Einrichtungen hinsichtlich Größe, Verwendungszweck und Auswirkungen auf die Nachbarn vergleichbar sind;
4. Baustelleneinrichtungen;
5. Feuerungsanlagen für flüssige und feste Brennstoffe bis 8,0 KW;
6. Werbe- und Ankündigungseinrichtungen für Wahlzwecke;

Baubewilligungsfrei sind überdies:

1. Umbau baulicher Anlagen oder Wohnung ohne Änderung der äußeren Gestaltung;
2. Aufstellung von Fahrzeugen oder transportablen Einrichtungen bis zu 3 Tage;
3. Lagerung von Heizöl bis 300 l;
4. Abbruch von baulichen Anlagen;
5. Einfriedungen gegen Nachbargrundstücke bis zu einer Höhe von 1,5 m;
6. Solar- und Photovoltaikanlagen bis zu einer Kollektorfläche von insgesamt 100 m<sup>2</sup>; dabei dürfen Anlagen und ihre Teile eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten;
7. der Umbau einer baulichen Anlage, sofern es sich dabei ausschließlich um eine Färbelung handelt;

Baubewilligungsfreie Vorhaben sind **vor ihrer Ausführung** der Gemeinde **schriftlich** mitzuteilen. Die Mitteilung hat den **Ort und eine kurze Beschreibung des Vorhabens** zu enthalten. Die Bau- und Raumordnungsvorschriften dürfen nicht verletzt werden.

**Sämtliche Formulare finden Sie auf unserer Homepage [www.teufenbach-katsch.gv.at](http://www.teufenbach-katsch.gv.at) unter „MEINE GEMEINDE - SERVICE - FORMULARE“!**

Auf Ersuchen der Bezirkshauptmannschaft Murau informieren wir Sie wie folgt:

## Ankündigung Hundekundekurs

**Termin:** **Freitag, 14. Juni 2019, von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr**  
**im Sitzungssaal der BH Murau**

**Kosten:** **€ 41,60**



**Teilnehmerzahl:**

**mindestens 10 Personen**

**Auskünfte und Anmeldung:**

bis **spätestens Montag, 27. Mai 2019** bei Frau Anna Hansmann unter der **Tel. Nr. 03532/2101-218** oder per E-Mail: **anna.hansmann@stmk.gv.at**

Die Kosten in Höhe von € 41,60 sind mittels Banküberweisung auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Murau oder bei der Amtskasse vor Ort bis spätestens Freitag, dem 07. Juni 2019 einzuzahlen.

Der Bürgermeister:

Thomas Schuchnigg